

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.178 vom 29. September 2017

BS Appellationsgericht, 2017-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.178

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.178 du 29 septembre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.178 del 29 settembre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der Kindesschutzbehörde kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs. 3 und Art. 314 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) sowie § 17 Abs. 1 des kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG, SG 212.400) Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden. Als Inhaberin der elterlichen Sorge über ihre Kinder ist die Beschwerdeführerin vom angefochtenen Entscheid betroffen und gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB zur Beschwerde legitimiert. Auch die direkt betroffenen minderjährigen, aber urteilsfähigen Kinder C_____ und B_____ sind beschwerdelegitimiert (Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZGB) und üben ihre Rechte durch die Kindesvertreterin aus. Beide Beschwerden betreffend C_____ wurden anlässlich der Verwaltungsgerichtsverhandlung vom 3. Februar 2022 zurückgezogen; das diesbezügliche Verfahren wurde entsprechend als erledigt abgeschlossen (vgl. Zwischenentscheid vom 3. Februar 2022 E. 1.3). In Bezug auf B_____ ist auf die rechtzeitig erhobenen (Art. 450b ZGB) und begründeten Beschwerden einzutreten. Zuständig ist das Dreiergericht (§ 92 Abs. 1 Ziff. 10 i.V.m. § 99 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach Art. 450a Abs. 1 ZGB. Danach kann eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit des Entscheids gerügt werden. Für das Verfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100). Auf das Beschwerdeverfahren kommen die Verfahrensbestimmungen des ZGB (Art. 314 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 450 ff. ZGB) und die kantonalrechtlichen Verfahrensregeln des KESG zur Anwendung. Gemäss § 19 Abs. 1 KESG richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des VRPG, soweit das Bundesrecht oder das KESG nichts anderes vorsehen. Subsidiär gilt nach Art. 450f ZGB die Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272). Es gelten dabei mit Bezug auf die Regelung von Kinderbelangen auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Offizialmaxime und der Untersuchungsgrundsatz (Art. 296 ZPO). Das Gericht ist damit an den Prozessgegenstand, nicht aber an die Parteianträge gebunden. Da in Angelegenheiten des Kindesschutzes im Interesse des Kindeswohls neue Entwicklungen zu berücksichtigen sind und es Art. 110 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) zu beachten gilt, ist dabei auf die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entscheids des Verwaltungsgerichts abzustellen (VGE VD.2022.9 vom 26. April 2022 E. 2.2, VD.2017.274 vom 18. September 2018 E. 1.4; vgl. auch Wullschlegler/Schröder, Praktische Fragen des Verwaltungsprozesses im Kanton Basel-Stadt, BJM 2005 S. 277, 300 f. m.w.H.).

E. 2

2.1 Das urteilende Gericht hat mit Zwischenentscheid vom 13. September 2022 erwogen, die sich im Februar 2022 abzeichnende Hoffnung, dass B_____ durch eine zeitnahe und regelmässige psychologische Begleitung entlastet werde und sich damit auch der Schulabsentismus und seine übrigen Beschwerden und Verhaltensauffälligkeiten normalisieren würden, habe sich nicht erfüllt. So sei im vergangenen halben Jahr weder mit Blick auf die Häufigkeit des Schulbesuches noch hinsichtlich einer regelmässigen therapeutischen Begleitung eine relevante Verbesserung von B_____s Situation erzielt worden. Trotz einer Pensumsreduktion im Frühling 2022 habe sich der Schulabsentismus sogar noch gesteigert, zudem leide B_____ verstärkt unter somatischen Symptomen, welche bislang nicht medizinisch abgeklärt worden seien. Aus dem Bericht der Schule gehe zudem hervor, dass B_____ zunehmend die Tendenz zeige, sich mittels Ausreden vor dem Schulbesuch zu drücken. Trotz der mit Zwischenentscheid vom 3. Februar 2022 angeordneten dringenden psychologischen Begleitung des psychisch stark belasteten Kindes habe zudem noch keine regelmässige psychotherapeutische Behandlung durchgeführt werden können. Da bislang erst drei Sitzungen beim aktuellen Therapeuten, Dr. G_____, stattgefunden hätten, liege entsprechend noch kein therapeutischer Verlaufsbericht vor. Dass die Suche nach einem geeigneten Psychotherapieplatz für B_____ sich so langwierig gestaltet habe, sei teilweise, aber nicht nur auf Versäumnisse der Beschwerdeführerin zurückzuführen. Diese zeige sich vordergründig kooperativ, sei jedoch nach wie vor nicht willens oder in der Lage, die notwendigen Massnahmen zur Entlastung ihres Sohnes auch tatsächlich umzusetzen. Es sei jedoch weiterhin davon auszugehen, dass B_____s Situation durch eine geeignete Psychotherapie deutlich verbessert werden könnte, weshalb diese bei Dr. G_____, zu welchem er gerade Vertrauen gefasst habe, weiterzuführen sei. Dies sei durch die Beschwerdeführerin zu gewährleisten und durch den Beistand engmaschig zu kontrollieren. Zudem seien die unspezifischen körperlichen Beschwerden B_____s medizinisch abzuklären und allenfalls zu behandeln. Entsprechend wurden die Kompetenzen des Beistandes erweitert und ihm der Auftrag erteilt, eine kinderärztliche Abklärung B_____s in die Wege zu leiten. Schliesslich wurde die Kindesschutzbehörde angewiesen, vorsorglich einen Heimplatz für B_____ per Februar 2023 zu reservieren, unter Anhörung von B_____ und der Beschwerdeführerin.

E. 3

Nach Art. 307 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 310 Abs. 1 ZGB hat die Kindesschutzbehörde den Eltern ihr Kind, unter Beachtung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall, wegzunehmen und in angemessener Weise anderweitig unterzubringen, wenn dessen Wohl gefährdet ist, die Eltern nicht selber für Abhilfe sorgen und der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann (Art. 310 Abs. 1 ZGB; Urteile BGer 5A_582/2019 vom 29. November 2019 E. 4.1; 5A_875/2013 vom 10. April 2014 E. 3.1; 5A_729/2013 vom 11. Dezember 2013). Die Platzierung eines Kindes mit Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern kommt daher nur als letztmögliches Mittel in Frage, wenn das Kind in der elterlichen Obhut nicht in der für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötigen Weise geschützt und gefördert wird (Häfeli, Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz, 2. Auflage 2016, Rz. 4035; Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Auflage 1999, Rz. 27.08, 27.36; statt vieler: BGer 5A_404/2016 vom 10. November 2016 E. 3; VGE VD.2019.23 vom 21. Mai 2019 E. 2.4.1). Unerheblich ist dabei, auf welche Ursache die Gefährdung zurückzuführen ist. Namentlich spielt es keine Rolle,

ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. An die Würdigung der Umstände ist ein strenger Massstab zu legen. Die Entziehung ist nur zulässig, wenn andere Massnahmen des Kinderschutzes ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (BGer 5A_318/2021 vom 19. Mai 2021 E. 3.1.2, mit Hinweis auf BGer 5A_403/2018 vom 23. Oktober 2018 E. 5.3; 5A_724/2015 vom 2. Juni 2016 E. 6.3, nicht publ. in: BGE 142 I 188; 5A_875/2013 vom 10. April 2014 E. 3.1; 5A_729/2013 vom 11. Dezember 2013 E. 4.1). Der Entzug des Rechts, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, ist somit zur zulässig, wenn der Gefährdung des Kindes nicht durch andere Massnahmen gemäss Art. 307 und 308 ZGB begegnet werden kann (Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Subsidiarität, vgl. BGer 5A_582/2019 vom 29. November 2019 E. 4.1 mit Hinweis auf 5A_404/2016 vom 10. November 2016 E. 3; 5A_724/2015 vom 2. Juni 2016 E. 6.3, nicht publ. in: BGE 142 I 188). Ein einmal angeordneter Obhutsentzug ist aufzuheben, wenn das Kindeswohl bei den Inhabern der elterlichen Sorge nicht mehr gefährdet ist (vgl. VGE VD.2018.212 vom 14. Mai 2018 E. 2.3, VD.2013.13 vom 17. Juni 2013).

E. 3.1

3.1.1 Dem Bericht des Beistands vom 23. Dezember 2022 ist zu entnehmen, die mit Zwischenentscheid des Verwaltungsgerichts vom 13. September 2022 angeordnete somatische Abklärung von B_____ habe sich aufgrund einer Covid-Erkrankung B_____s sowie der Herbstferien verzögert, so dass eine pädiatrische Untersuchung bei Dr. [...] erst Anfang Dezember 2022 habe durchgeführt werden können. Die Beschwerdeführerin habe gemäss eigenen Angaben versucht, B_____ zu regelmässigen Schul- und Therapiebesuche zu motivieren. In Bezug auf die tatsächliche Umsetzung wurde auf die Absenzenliste der Schule sowie die Besuchsliste von Dr. G_____ verwiesen. Weiter habe die Beschwerdeführerin angegeben, sie möchte keine Platzierung und falls es zu einer kommen sollte, dann präferiere sie das D_____, wo schliesslich vorsorglich ab Februar 2023 ein Platz für B_____ reserviert worden sei (act. 36, vgl. dazu auch Eingabe KESB act. 35).

3.1.2 Aus der Absenzenliste der Primarstufe F_____ vom 21. Dezember 2022 geht hervor, dass B_____ zwischen 12. September 2022 und 21. Dezember 2022 mit 41 Absenzen (davon 17 unentschuldig) und vier Verspätungen verzeichnet ist (act. 37, Anlage Nr. 1). Dies entspricht einer Fehlzeit von zwei Dritteln der Unterrichtszeit. Aus der Rückmeldung des Therapeuten geht hervor, dass B_____ vier von sieben Therapietermine wahrgenommen habe. Bei den drei nicht wahrgenommenen Terminen habe es sich um zwei unentschuldigte Absenzen gehandelt (26. Oktober und 21. Dezember 2022), der Termin vom 15. September 2022 habe wegen B_____s Covid-Erkrankung nicht stattfinden können (act. 37, Anlage 2).

3.1.3 Der E-Mail von Dr. G_____ vom 28. Oktober 2022 an den Beistand ist zu entnehmen, B_____ nehme die Sitzungen nur unregelmässig wahr, wobei die Beschwerdeführerin und B_____ jeweils Ausreden für die Absenzen vorbringen würden. Dies sei ein durchgängiges Prinzip der Familie. Es bestehe ganz klar eine Gefährdung bei B_____, weil er die gestellten Aufgaben, namentlich den regelmässigen Schulbesuch, nicht erfüllen könne. Psychopathologisch seien keine Hinweise ersichtlich, weshalb der ausreichend intelligente und selbstsichere B_____ dazu nicht fähig sei. Entsprechend plädierte der Therapeut für eine Platzierung während der Woche in einer Institution mit Rückkehr nach Hause an den Wochenenden und in den Ferien. Die Mutter sei nicht in der Lage, dem Sohn die nötigen Strukturen zu vermitteln (act. 37, Anlage 3). Aus einer weiteren E-Mail von Dr. G_____ vom 21. Dezember 2022 geht hervor, es bestünden bei B_____ zwar Anzeichen für eine

Teil-Traumatisierung wegen des Polizeieinsatzes im Jahr 2017, eine eigentliche Diagnose wolle er jedoch nicht stellen. B_____ habe nach Ansicht des Therapeuten auf dem Boden der Angst eine Somatisierungsstörung aufgebaut und benutze Schmerzen und Unwohlsein, um sich aus der Verantwortung zu ziehen. Der Ursprung der Schwierigkeiten sei im Familiensystem bzw. in den Strategien der Beschwerdeführerin zu suchen; sie schaffe es immer wieder, das System in Unkenntnis zu lassen, immer einen Schuldigen zu suchen und sich selber aus der Verantwortung zu ziehen. Sie spiele nicht mit offenen Karten und vermeide Transparenz (act. 37, Anlage 4).

E. 3.2

3.2.1B_____ hat anlässlich der Verwaltungsgerichtsverhandlung vom 17. Januar 2023 erklärt, er sei den Therapiesitzungen bei Dr. G_____ nur ein einziges Mal aus Krankheitsgründen ferngeblieben. Jedoch sei der Therapeut ab Ende November für ihn nicht mehr erreichbar gewesen und zwar weder persönlich in seiner Praxis, telefonisch noch per WhatsApp (Prot. Verwaltungsgerichtsverhandlung p. 5). B_____ stellte sich auf den Standpunkt, die Gesprächstherapie bringe ihm nichts, dies habe er dem Therapeuten auch so mitgeteilt (Prot. p. 7: «[] von mir aus brauche ich niemanden zum Reden. Das ist ein Kindheitstrauma, das kann man nicht auslöschen»). Die somatische Abklärung habe in lediglich einer Blutabnahme bestanden, weitere Untersuchungen hätten entgegen der Vereinbarung mit der Ärztin nicht stattgefunden (Prot. p. 5). Dass sowohl die Kinderärztin als auch der Psychotherapeut auf seine Kontaktversuche nicht mehr reagiert hätten, erwecke in ihm den Eindruck, als steckten alle unter einer Decke und arbeiteten zusammen gegen ihn (Prot. p. 6 f., vgl. auch p. 7: «[], ich habe das Gefühl, die arbeiten gegen mich. Es ist bei allen Personen so, die Herr [...] organisiert. Bei der Schulpsychologin, bei Herrn G_____, bei Frau [...]»). Auf Nachfrage zu seinem aktuellen Befinden gab B_____ an, es gehe ihm nur teilweise gut. Zwar hätten sich die Schmerzen in Armen und Beinen gebessert; seit ein paar Monaten leide er jedoch unter einer verstopften Nase, was ihm das Atmen und das Schlafen erschwere. In der Schule fehle er nur, wenn er krank sei, ausserdem wegen diverser Termine bei Arzt, Psychologen und Schulpsychologen. Bei Abwesenheit schicke ihm die Lehrerin den Schulstoff nach Hause, wo er die Aufgaben auf dem Laptop bearbeite, so dass er keinen Schulstoff verpasse (Prot. p. 5 f.). Sein Wunsch sei, in Basel bei der Mutter zu bleiben, im Sommer an die Sekundarschule zu wechseln und von der Kinderschutzbehörde endlich in Ruhe gelassen zu werden (Prot. p. 7). Die Vorstellung, wieder ins Internat nach D_____ zu müssen, belaste ihn sehr und er sehe auch den Sinn dieser Massnahme nicht (Prot. p. 5: «Was ist der Unterschied, ob ich hier nicht in die Schule gehe oder dort nicht in die Schule gehe?»). Insbesondere die Trennung von der Mutter unter der Woche würde ihm genauso schwer fallen wie bei seiner Platzierung als Siebenjähriger im Jahre 2017 (Prot. p. 6: «Als ich nach D_____ kam, wurde meine Verbindung zu ihr [Mutter] gebrochen. Ich möchte die Verbindung zu meiner Mutter wieder aufbauen. Nein, ich glaube nicht, dass ich das heute könnte, wenn ich sie nur an den Wochenenden sehe. [] Ich denke, es wird sogar tausendmal schlimmer, wenn ich wieder nach D_____ muss, weil alles wieder hochkommt»). Auf Nachfrage des Gerichts stellte sich B_____ auf den Standpunkt, im Falle einer Platzierung würde er D_____ einer ihm noch nicht bekannten Institution vorziehen, kenne er dort doch sowohl die Lehrer als auch einige Kollegen (Prot. p. 5). Alles in allem brachte B_____ deutlich zum Ausdruck, dass ihn die im Raum stehende Platzierung und das damit verbundene Verfahren massiv unter Druck setzen (Prot. p. 6: «Das hier (Verfahren) stresst mich. Wenn das immer wie näher kommt, das stresst mich. Dann bin ich körperlich nicht mehr ganz gesund []; Prot. p. 7: «[], was mir auch Schwierigkeiten macht, ist der

Druck vom Gericht, von der KESB, der ständig auf mir lastet. Es ist wie ein grosser Ball, es ist jeden Morgen das erste nach dem Aufwachen, an das ich denke»).

3.2.2 Auch die Beschwerdeführerin stellte sich ■ wie bereits in den vorherigen Gerichtsverhandlungen ■ auf den Standpunkt, die eingeschalteten Fachpersonen würden der Problematik nicht gerecht und hätten B____ im Stich gelassen. Ihr Sohn habe die Termine bei Dr. G____ regelmässig wahrgenommen, jener habe jedoch beim letzten vereinbarten Termin einfach die Tür nicht geöffnet und sich auch danach nicht mehr bei B____ gemeldet; zudem sei der Therapeut weder vor Gericht erschienen, noch habe er Kontakt zur Schule aufgenommen (Prot. Verwaltungsgerichtsverhandlung p. 3 f., 8). Die mit der somatischen Abklärung betraute Kinderärztin habe keinerlei Untersuchungen vorgenommen, ihr Bericht vom 12. Januar 2023 entspreche nicht den Tatsachen (Prot. p. 4). In der Schule sei B____ trotz krankheitsbedingten Fehlzeiten nicht komplett abwesend gewesen, da er einen Laptop zum Lösen der Aufgaben zu Hause erhalten habe (Prot. p. 3). Auch die Beschwerdeführerin äusserte ihren Wunsch, B____ solle bei ihr in Basel bleiben. Wenn eine Platzierung unumgänglich sei, würde sie ebenfalls dem D____ den Vorzug geben (Prot. p. 7).

3.2.3 Die Kindesvertreterin gab an der Verwaltungsgerichtsverhandlung vom 17. Januar 2023 an, die durch die Kindesschutzbehörde an sie delegierte Anhörung von B____ habe nicht stattgefunden, da er zum vereinbarten Termin nicht erschienen sei (Prot. Verwaltungsgerichtsverhandlung p. 3). B____ erklärte auf Nachfrage, er habe den Termin nicht wahrgenommen, weil es ihm körperlich nicht gut gegangen sei (Prot. p. 4).

E. 4.1

4.1.1 Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGer 5A_56/2020 vom 17. August 2020 E. 4.1 mit Hinweis auf BGer 5A_875/2017 vom 6. November 2018 E. 3.3, in: FamPra.ch 2019 S. 243 und weiteren Hinweisen) sind bei der Berücksichtigung des Willens des Kindes zunächst das Alter beziehungsweise die Fähigkeit zu autonomer Willensbildung, welche ungefähr ab dem 12. Altersjahr anzunehmen sei, aber auch das Aussageverhalten, insbesondere die Konstanz des geäusserten Willens, zentral. Die Willenskundgebung des Kindes ist nur eines von mehreren Elementen bei der gerichtlichen Entscheidungsfindung; andernfalls würde der Kindeswille mit dem Kindeswohl gleichgesetzt, obwohl sich die beiden Elemente durchaus widersprechen können (vgl. Häfeli, OFK ZGB Kommentar, 3. Auflage 2016, Art. 314a N 6). Aus familienrechtspsychologischer Sicht gehört der Kindeswille ohnehin zu den besonders problematischen Kriterien hinsichtlich der Beurteilung des Kindeswohls (vgl. Dettenborn/Walter, Familienrechtspsychologie, 3. Auflage, München 2016, S. 78 ff.). Die dem Kind zustehende Mitwirkung und Selbstbestimmung dürfen sich jedenfalls nicht zum Nachteil des Kindes auswirken, sondern sie sind mit anderen Kriterien, insbesondere mit dem Kindeswohl, zu verbinden.

4.1.2 B____ äusserte bereits anlässlich seiner Anhörung am 28. Januar 2022 unmissverständlich den Wunsch, in Basel bei der Mutter zu bleiben. Er gab an, er sei durch die polizeiliche Zuführung nach D____ im Jahre 2017 traumatisiert worden und die Zeit im Internat sei für ihn eine verlorene Zeit (Anhörungsprotokoll p. 6). Diese Ansicht hat er anlässlich der Verwaltungsgerichtsverhandlung vom 17. Januar 2023 wiederholt und bekräftigt. Zwar mögen diese Äusserungen B____s zu einem gewissen Teil der suggestiven Beeinflussung durch die Beschwerdeführerin zuzuschreiben sein. Jedoch muss davon ausgegangen werden, dass B____ durchaus von sich aus den Wunsch hegt, in der vertrauten

Umgebung bei der Mutter zu bleiben und weiter in Basel die Schule zu besuchen. Dies ist aus seiner Perspektive auch ohne Weiteres nachvollziehbar.

4.1.3 Jedoch haben die vergangenen Jahre wie auch die jüngste Vergangenheit gezeigt, dass aus bis zuletzt ungeklärten Gründen ein ausreichender Schulbesuch nicht stattfindet und zwar unabhängig vom Bestehen allfälliger behördlicher Weisungen, wonach etwa eine gewisse Anzahl Fehltage nicht überschritten werden darf oder wonach B_____ psychotherapeutisch zu begleiten sei. Dem jüngsten Bericht der Primarschule F_____ vom 7. September 2022 ist zu entnehmen, dass die Beschulung und adäquate Förderung B_____s aufgrund des unregelmässigen Schulbesuchs vor Ort nicht leistbar sei (act. 27). Eine Gefährdung des Kindeswohl in schulischer Hinsicht ist demnach auch weiterhin klar gegeben. Verschärft wird die Situation durch die Tatsache, dass B_____, der in wenigen Tagen 13 Jahre alt wird, nun am Beginn der Pubertät steht. Diese Zeit bedeutet üblicherweise für Jugendliche nicht nur die schrittweise Ablösung von der Kernfamilie, sondern geht häufig auch mit schwankender schulischer Motivation einher. Zwar hat B_____ seine Anliegen vor Verwaltungsgericht bemerkenswert klar und differenziert vorgetragen und begründet. Aus seinen Ausführungen wurde aber auch deutlich, dass er ungeachtet seines Alters noch sehr stark auf die Mutter bezogen ist und ihm die Vorstellung, sich für mehrere Tage pro Woche von ihr zu lösen, grosse Mühe bereitet. Deutlich wurde auch, dass er zahlreiche destruktive Verhaltensweisen von der Mutter bereits übernommen hat. So neigt auch er dazu, die Verantwortung für seine Schwierigkeiten zu externalisieren und die Kindesschutzbehörde, die Schule, den Therapeuten, die Kinderärztin und den Beistand für das Nichtgelingen der Massnahmen verantwortlich zu machen. Die Beschwerdeführerin äusserte wie auch B_____ anlässlich der Verwaltungsgerichtsverhandlung mehrfach ihre Ansicht, wonach ihm aufgrund seiner somatischen Probleme kein regelmässiger Schulbesuch möglich sei. Nachdem sie während längerer Zeit nicht in der Lage gewesen war, eine diesbezügliche medizinische Abklärung in die Wege zu leiten, wurde schliesslich der Beistand vom Verwaltungsgericht mit der Organisation einer entsprechenden Abklärung betraut (vgl. Zwischenurteil vom 13. September 2022). Aus dem kurzen Bericht der Kinderärztin vom 12. Januar 2023 geht hervor, dass mit Ausnahme einer Adipositas keine somatischen Befunde bezüglich B_____ vorlägen (act. 41). Es ist durchaus denkbar, dass die von ihm geschilderten unspezifischen somatischen Beschwerden, wie Schmerzen in Armen und Beinen, Schlaflosigkeit sowie allgemeine Abgeschlagenheit auch im Kontext der starken psychischen Belastung zu verstehen sind. Anzumerken bleibt hier eine erstaunliche Parallele zu seinem Bruder C_____, von dem am 18. Juni 2018 aus dem Internat berichtet wurde: «Zu Beginn seines Eintritts klagt C_____ häufig über Schmerzen an den Beinen, wodurch er keine Märsche laufen konnte. Im Moment fällt C_____ jedoch durch seine aktive Art auf» (vgl. Urteil VDE VD.2017.243 vom 30. Oktober 2018 E. 5.5). Auch B_____ selbst hat mehrfach auf den starken emotionalen Druck hingewiesen, unter dem er seit mehreren Jahren stehe (Prot. Verwaltungsgerichtsverhandlung p. 4 f., vgl. oben E. 3.2.1). Gestützt auf diese Überlegungen ordnete das Verwaltungsgericht mit Zwischenentscheid vom 3. Februar 2022 die regelmässige psychologische Begleitung von B_____ an. Dem Bericht des behandelnden Psychiaters vom 28. Oktober 2022 ist zu entnehmen, dass die Termine bei ihm nur unregelmässig wahrgenommen würden und B_____ wie die Mutter dazu neigten, die Absenzen mit Ausreden zu erklären. Der Therapeut gelangte gestützt auf diese Beobachtungen zum Schluss, es bestehe nicht nur in schulischer, sondern auch in persönlicher und sozialer Hinsicht eine Gefährdung des Kindeswohls und er empfehle unter der Woche die Platzierung B_____s in einer Institution. Es kann somit

konstatiert werden, dass sämtliche Hilfs- und Unterstützungsangebote, sowohl in schulischer als auch in psychotherapeutischer Hinsicht, von B_____ und der Beschwerdeführerin nicht genutzt werden konnten, wodurch eine Gefährdung des Kindeswohls weiterhin besteht.

4.1.4 Aufgrund des Gesagten deckt sich der Kindeswille vorliegend offensichtlich nicht mit dem Kindeswohl. Nach Einschätzung der Fachpersonen liegt die Gefährdung von B_____ zum einen im Schulabsentismus, zum anderen aber auch in der Vermeidungshaltung, die er im Begriff ist von der Beschwerdeführerin zu übernehmen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die von der Lehrerschaft und vom Therapeuten erwähnte Tendenz, Ausreden für eigene Versäumnisse zu suchen und dem Schulbesuch sowie unangenehmen Terminen (so auch dem Gespräch mit der Kindesvertreterin, vgl. oben E. 3.2.3) durch Unwohlsein aus dem Weg zu gehen. Es besteht damit nicht nur die Gefahr der mangelnden Schulbildung und damit verbunden der beruflichen Perspektivlosigkeit, sondern auch von zukünftigen erheblichen sozialen Problemen. B_____ scheint in den vergangenen Jahren ■ nicht zuletzt auch aufgrund der negativen Erfahrung der polizeilichen Zuführung im Jahr 2017 ■ grosse Verlustängste in Bezug auf seine Mutter aufgebaut zu haben. Diese Ängste sind durchaus ernst zu nehmen. Jedoch erscheint angesichts der Notwendigkeit einer zumindest basalen schulischen Bildung sowie des Umstandes, dass B_____ mit 13 Jahren kein kleines Kind mehr ist, zumutbar, dass er sich ein Stück weit aus der bestehenden engen Beziehung zu seiner Mutter löst, um den unerlässlichen Schulbesuch sowie zentrale Entwicklungsschritte zu ermöglichen. Dies ist bei einem Verbleiben bei der Beschwerdeführerin aus den dargelegten Gründen nicht möglich.

E. 4.2

4.2.1 In allen drei Verwaltungsgerichtsverhandlungen war deutlich spürbar, dass die Beschwerdeführerin ihren Sohn liebt und sich um ihn sorgt. Der Wunsch der Beschwerdeführerin, ihr Kind bei sich zu behalten, ist genauso verständlich wie B_____s Anliegen, in Basel bei der Familie zu bleiben. Es muss jedoch festgestellt werden, dass es der Beschwerdeführerin auch im Verlauf des nun bereits ein Jahr dauernden Verwaltungsverfahren ■ wie bereits in den vielen Jahren davor ■ bedauerlicherweise nicht gelungen ist, ihren Sohn zum regelmässigen Besuch der Schule zu motivieren. B_____ fehlt trotz umfangreicher Unterstützungs- und Hilfsangebote nach wie vor während zwei Dritteln der Schulzeit, was eine ausreichende Beschulung verunmöglicht. In diesem Punkt scheint die Beschwerdeführerin nach wie vor nicht fähig, ihr Verhalten auf die Bedürfnisse ihres Sohnes auszurichten und sich mit ihren eigenen Anteilen an seiner zunehmenden Verweigerungshaltung auseinanderzusetzen. Es liegt demzufolge gegenüber dem Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids keine veränderte Situation vor. Mit Blick auf die seit der Kindergartenzeit praktisch unverändert bestehende Problematik erscheint eine Platzierung von B_____ im heutigen Zeitpunkt dringlicher denn je; der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts erweist sich somit klar als erforderlich.

4.2.2 In der Beschwerde der Kindesvertreterin wird geltend gemacht, eine Platzierung B_____s sei unverhältnismässig, da auch während der Platzierung zwischen 2017 und 2020 ein regelmässiger Schulbesuch ohne Absenzen nicht habe sichergestellt werden können (Beschwerde Ziff. 16). Aus den Berichten des D_____ geht jedoch hervor, dass die damaligen Absenzen von B_____ wie auch seines Bruders C_____ zum grössten Teil darauf zurückzuführen waren, dass die Kinder nach den Wochenenden in Basel am Montag nicht zurück ins Internat kamen, sei es, weil sie angeblich übers Wochenende erkrankt waren

oder weil die Beschwerdeführerin darauf bestand, sämtliche Arzttermine der Kinder in Basel durchzuführen. Es bestehen hingegen keine Hinweise auf überdurchschnittlich viele Erkrankungen im Internat, so dass davon ausgegangen werden muss, dass es sich beim grössten Teil der damaligen Absenzen um Probleme bei der Rückführung der Kinder nach dem Wochenende gehandelt hat. Diese Probleme verbesserten sich offenbar deutlich, nachdem sich die Beschwerdeführerin zur Kooperation mit der Heimleitung entschlossen hatte (vgl. Bericht [...] [Schulleiter D_____] anlässlich der Verhandlung der KESB Verhandlungsprotokoll vom 21. Juli 2021, sowie KESB-Akten S. 135).

4.3 Es ist im Interesse von B____ ■ der noch immer kaum lesen und schreiben kann ■ unabdingbar, dass er zukünftig regelmässig am Schulunterricht teilnehmen kann, damit seine schulischen Lücken zumindest teilweise geschlossen werden können und er in beruflicher Hinsicht nicht gänzlich perspektivlos wird. Für den Fall einer Platzierung haben sich sowohl B____ als auch die Beschwerdeführerin für das D____ ausgesprochen. In dieser Institution war B____ bereits zwischen 2017 und 2020 platziert; er hat sich dort ■ abgesehen von starkem Heimweh nach der Mutter ■ offensichtlich grundsätzlich wohl gefühlt, wofür nicht zuletzt seine damalige positive Entwicklung spricht. Für eine Platzierung im D____ spricht auch B____s Argument, er bevorzuge eine Platzierung an einem ihm bereits bekannten Ort, wo ihm die Abläufe sowie die Betreuungs- und Lehrpersonen und ein Teil der Mitschüler bereits vertraut seien. B____ erhält durch die Möglichkeit der internen Beschulung im D____ die Chance, seine schulischen Lücken in einem geschützten Rahmen zu schliessen. Zwar befindet sich das D____ in einer Entfernung von mehreren Stunden Zugfahrt von Basel. Jedoch ist B____ inzwischen kein Kind mehr, sondern ein Jugendlicher, der die Hin- und Rückfahrten problemlos eigenständig meistern kann. Zudem ist davon auszugehen, dass ihm in dieser Lebensphase die Ablösung von der Mutter unter der Woche grundsätzlich etwas leichter fallen dürfte als im Jahr 2017. Ausserdem hält sich sein Bruder C____ ebenfalls in D____ auf, was B____ den Wiedereintritt zusätzlich erleichtern dürfte. Schliesslich steht im Sommer 2023 für B____ ohnehin ein Wechsel von der Primar- an die Sekundarschule an, was auch in Basel einen Schulwechsel unumgänglich macht. Das D____ ist namentlich aufgrund der Möglichkeit der internen Beschulung auch über die Primarschulzeit hinaus ein geeigneter Platzierungsort. Als weiterer wichtiger Punkt ist zu berücksichtigen, dass auch die Beschwerdeführerin bereits mit den im D____ geltenden Regeln und Strukturen vertraut ist und zudem gemäss den Auskünften der Internatsleitung früher gut mit den Mitarbeitenden zusammenarbeiten konnte. Schliesslich ist in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung von B____s Bruder C____ hinzuweisen, der nach einer Rückplatzierung nach Basel zur Mutter aufgrund des erneuten Schulabsentismus Anfang 2021 wieder in D____ platziert wurde und sich im Verlauf dieses Verwaltungsgerichtsverfahrens dazu entschlossen hat, die obligatorische Schulzeit im D____ zu beenden und im Anschluss eine Lehre in D____ zu absolvieren. B____ hat in der Verwaltungsgerichtsverhandlung einen durchaus aufgeweckten, altersgemäss entwickelten und intelligenten Eindruck hinterlassen. Es bleibt zu hoffen, dass er bei einem erneuten Aufenthalt ausserhalb der mütterlichen Einflussphäre wie sein Bruder die Chance wird nutzen können, sich ein Stück weit von seiner Mutter zu lösen und einen konstruktiveren Umgang mit (schulischen) Anforderungen zu entwickeln. Aufgrund des Gesagten erscheint somit unter Berücksichtigung der von B____ und der Beschwerdeführerin geäusserten Präferenzen und in sorgfältiger Abwägung der vorhandenen Optionen die Rückplatzierung von B____ in das D____ nicht nur als geeignet, sondern auch als erforderlich.

4.4 Zusammenfassend ist das Wohl von B_____ bei einem Verbleib bei der Beschwerdeführerin in einem Ausmass gefährdet, das eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und eine erneute Platzierung unumgänglich macht. Dies umso mehr, als im Verlauf des letzten Jahres sämtliche Unterstützungsangebote, Hilfestellungen, Ermahnungen und mildere Massnahmen gescheitert sind. Unter Berücksichtigung der langjährigen Vorgeschichte, insbesondere mit Blick auf die Vielzahl der gescheiterten milderen Interventionen und das jahrelange verweigernde Verhalten der Beschwerdeführerin, hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, dass die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Heimplatzierung von B_____ die letzte Möglichkeit darstelle, ihm ausserhalb des mütterlichen Einflussbereiches die Chance auf einen regelmässigen Schulbesuch und damit auf eine gesunde Entwicklung zu gewährleisten. Der Wunsch von B_____, in Basel bei der Mutter zu bleiben, wird zwar zur Kenntnis genommen. Fest steht mit Blick auf die Akten jedoch, dass die Beschwerdeführerin ganz offensichtlich nicht in der Lage ist, ihren Sohn zum regelmässigen Besuch der Schule und der regelmässigen Wahrnehmung der Psychotherapiestunden zu motivieren. Für eine Platzierung spricht überdies, dass B_____ zunehmend problematische Verhaltensweisen der Mutter übernimmt. Die Rückkehr ins D_____, wo B_____ die Strukturen sowie einzelne Betreuende, Lehrpersonen und Kinder bereits kennt und individuell betreut wird, erscheint angemessen. Dem verständlichen Wunsch B_____'s nach einer weiterhin engen Beziehung zur Mutter kann durch das ausgedehnte Kontaktrecht ■ derzeit von Freitagabend bis Montagmorgen und zusätzlich in den Ferien ■ entsprochen werden. Auf diese Weise kann, auch durch eine gute Kooperation der Beschwerdeführerin mit dem Beistand und den Mitarbeitenden des Heims eine Situation geschaffen werden, wo einerseits die Bedürfnisse B_____'s nach regelmässigem Schulbesuch und angemessener Anleitung zur Selbständigkeit zuverlässig gedeckt werden und wo er andererseits an den Wochenenden, während der Ferien und im Krankheitsfall die Verbundenheit mit der Mutter und den Geschwistern in Basel erleben kann. Der Beistand hat weisungsgemäss per [...] 2023 einen Platz für B_____ im D_____ reserviert. Ein Eintritt per dieses Datum erscheint aber aus mehreren Gründen nicht ideal. Zum einen gilt es zu berücksichtigen, dass B_____ ausgerechnet am [...] Geburtstag hat und gemäss seinen Aussagen grossen Wert darauf legt, diesen im Kreis seiner Familie zu feiern. Zudem wird seitens des D_____ favorisiert, dass Neueintritte aus organisatorischen Gründen jeweils an einem Montag erfolgen. Daraus folgt, dass der Zeitpunkt der Platzierung auf den [...] 2023 festgelegt wird. Somit erweist sich die angeordnete Massnahme auch in ihrer Ausgestaltung insgesamt als angemessen.

E. 5

5.1 Sowohl die Beschwerde der Beschwerdeführerin als auch diejenige der Kindesvertreterin erweisen sich aufgrund des Gesagten als unbegründet und die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Beschwerdeführerin über B_____ sowie seine Platzierung als rechtmässig und in jeder Hinsicht verhältnismässig.

5.2 Bei diesem Verfahrensausgang werden die unterliegenden Beschwerdeführenden kostenpflichtig. Es ist ihnen die unentgeltliche Rechtspflege und das Recht auf unentgeltliche Rechtsvertretung bewilligt worden. Die Verfahrenskosten mit einer Gebühr von CHF 2'000.■ gehen somit zu Lasten des Staates.

E. 5.3

5.3.1 Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin machte mit Honorarnote vom 17. Januar 2023 (act. 45) einen Aufwand von 2,5 Stunden geltend; zuzüglich 3,5 Stunden für Hauptverhandlung und Nachbesprechung ergibt sich ein Gesamtaufwand von 6 Stunden. Infolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege kommt praxisgemäss ein Stundenansatz von CHF 200.■ zur Anwendung. Daraus resultiert ein Honorar von CHF 1■200.■, zuzüglich Auslagenersatz in Höhe von CHF 30.■ sowie Mehrwertsteuer von CHF 94.70. Gesamthaft wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar in Höhe von CHF 1'324.70 aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

5.3.2 Auch die Rechtsvertreterin von B_____ wird aus der Gerichtskasse entschädigt. Sie hat mit Honorarnote vom 17. Januar 2023 (act. 44) einen Aufwand von 4,6 Stunden geltend gemacht. Daraus errechnet sich (ebenfalls zuzüglich 3,5 Stunden für Hauptverhandlung und Nachbesprechung) ein Honorar von CHF 1'620.■, hinzu kommen eine Spesenentschädigung in Höhe von CHF 2.■ und CHF 124.90 Mehrwertsteuer. Dies ergibt ein Gesamthonorar von CHF 1'746.90, welches der Kindesvertreterin aus der Gerichtskasse ausgerichtet wird.

5.4 Gegen das Urteil des Appellationsgerichts ist die Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht zulässig. Diese hat in der Regel keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn sie sich gegen ein Gestaltungsurteil richtet (Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung liegt nur bei zivilstandsrechtlich relevanten Vorgängen wie die Begründung eines Kindesverhältnisses, nicht aber der Regelung der Eltern-Kind-Beziehung ein Gestaltungsurteil vor (BGE 142 III 502 E. 2.7 S. 514; vgl. auch von Werdt, in: Stämpfli Handkommentar zum Bundesgerichtsgesetz [BGG], Art. 103 N. 7 f.; BGer 5A_581/2015 vom 11. August 2016 E. 2.7; Thommen/Faga, in: Niggli/Uebersax/Wiprächtiger/Kneubühler [Hrsg.], Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Auflage 2017, Art. 103 N 14). Eine Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts wird nicht im Zivilstandsregister geführt (vgl. Art 8 der Zivilstandsverordnung [ZStV, SR 211.112.2]), weshalb vorliegend nicht von einem Gestaltungsurteil im Sinn von Art. 103 Abs. 2 lit. a BGG auszugehen ist. Der Beschwerde in Zivilsachen kommt somit von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 1 BGG). Ohnehin kann einem Rechtsmittel gegen einen eine Klage abweisenden Entscheid bereits begrifflich keine aufschiebende Wirkung zukommen, weil es sich nicht um einen eingreifenden Rechtsakt handelt (vgl. von Werdt, Stämpfli Handkommentar, BGG, 2. Aufl. 2015, Art. 103 N 2; ZR 112/2013 Nr. 10).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.